

ZUZAHLUNGSBEFREIUNGEN

Eine Härtefallregelung in § 62 SGB V sieht vor, dass gesetzlich Krankenversicherte maximal zwei Prozent ihres Jahresbruttoeinkommens für Zuzahlungen aufbringen müssen. Bei chronisch kranken Menschen liegt die Grenze bei einem Prozent. Von den rund 73 Millionen gesetzlich krankenversicherten Menschen in Deutschland ist daher etwa jeder Vierzehnte von weiteren Zuzahlungen befreit. Die Quote ist seit Jahren rückläufig.

Zuzahlungsbefreiungen	2005	2010	2015		2019	2020	2021
Chronisch kranke Patientinnen und Patienten in Mio.	6,4	6,8	6,2		5,5	5,2	5,1
Übrige Patientinnen und Patienten in Mio.	0,6	0,4	0,3		0,3	0,2	0,2
Zuzahlungsbefreite Personen insgesamt in Mio.	7,0	7,2	6,5		5,8	5,4	5,3
Anteil Zuzahlungsbefreiter an allen GKV-Versicherten	9,9%	10,3%	9,2%		7,9%	7,4%	7,2%

SGB = Sozialgesetzbuch

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (BMG)